

lasse das dahingestellt sein. Soll aber vielleicht hierin eine Art von Mißbilligung unsers Verfahrens liegen, so müssen wir die Ehre der Deputation und der ersten Kammer dadurch vindiciren, daß wir erklären: Wir haben uns nur durch die Rücksicht einer gleichen Gerechtigkeit gegen Gläubiger und Schuldner leiten lassen. Wenn dem Gläubiger mit Verlassung der Consequenz des Rechts ein so ungeheurer Vortheil gegen den Schuldner gegeben wird, soll da dem Schuldner nicht einmal das Recht gegeben sein, an den höhern Richter sich zu wenden? Man sagt zwar: Wenn auch die Appellation gegen eine Entscheidung des Unterrichters gestattet werde, so dürfe diese doch keine Suspensivkraft haben. — Meine Herren, das heißt die Sache auf eine gefährliche Spitze treiben; das heißt: indem Sie dem Gläubiger nützen wollen, ihm schaden! Denken Sie sich die schwierige Lage, in der ein Richter ist, der auf einseitige Beibringung des Gläubigers entscheiden soll, ob der Schuldner in seinem Vermögen sich wesentlich verbessert hat. Um sagen zu können, daß er Vermögen besitzt, ist es nicht genug, daß er Güter hat, sondern er muß auch keine Schulden haben, wenigstens keine solchen, welche die Güter überwiegen. Wie soll der Richter dies erkennen? Es ist bemerkt worden, man könne sich unbedenklich auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit der sächsischen Richter verlassen. Auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Richter verlasse ich mich auch, allein es ist hier nicht von Gewissenhaftigkeit, sondern von einem möglichen Irrthum in der Beurtheilung die Rede, von einem Irrthum, in welchen der Gewissenhafteste verfallen kann, verfallen ist und verfallen wird in alle Zukunft; das ist nun einmal das Loos der Menschheit. Nehmen wir also jetzt an, daß ein Richter nach gewissenhafter Erwägung der ihm freilich nur einseitig bekannten Umstände urtheilt, es sei Jemand zu bessern Vermögensumständen gekommen, und daß er darauf Arrest gegen ihn verfügt. Es appellirt der Schuldner aus dem Arrest heraus und bringt seinerseits solche Umstände bei, wodurch die Angabe des Klägers widerlegt wird. Das höhere Gericht überzeugt sich, daß hier keine Verbesserung der Vermögensumstände angenommen werden kann; es ändert den Bescheid des frühern Richters ab; der Schuldner wird entlassen. Was ist die Folge? Es kann nunmehr theils der Richter zur Verantwortung gezogen, theils der Gläubiger in Sachsenbuße genommen werden, die auch nach Befinden den Richter treffen kann. Jetzt frage ich, ob wohl ein Richter bei dem allermindesten Zweifel es wagen wird, in dem hier fraglichen Falle gegen den Schuldner den Bescheid, daß er arretirt werden soll, zu geben, oder ob nicht vielmehr die Besorgniß, daß theils ihm selbst, theils dem Kläger Nachtheil daraus entstehen könne, ihn fast stets abhalten wird, einen solchen Bescheid zu ertheilen? Sie sehen, wie man dadurch, daß man die Sache zu weit treibt, dem Gläubiger mehr schadet, als nützt. Es ist ferner bemerkt worden, daß ein zu bessern Vermögensumständen gekommener Schuldner die Zeit, die ihm bleibt, wenn seiner Appellation Suspensivkraft beigelegt wird, benutzen werde, um sein Vermögen zu verstecken und sich zugleich durch die Flucht dem Gläubiger zu entziehen. Meine Herren, derjenige, der in einem Verhältnis ist, wie das, was wir vorausse-

hen, der unbezahlte Wechsel hinter sich hat, die er auch jetzt noch, nachdem er, sei es durch Fleiß, sei es durch Glück, in verbesserte Vermögensumstände gekommen ist, nicht bezahlen will — wird der nicht sein neuerworbenes Vermögen schon im Voraus, wenn nicht geradezu verbergen, doch wenigstens sich so arrangiren, daß er das Vermögen und seine Person in jedem Augenblick dem Gläubiger entziehen kann? Wird er nicht Sorge dafür tragen, daß er z. B. seine Staatspapiere bei einem guten Freunde deponirt, der sie ihm nachschickt, wenn er die Flucht ergriffen hat? Was nützt also in dieser Beziehung das ganze von Ihnen gewünschte Verfahren? Wenn er durch die Flucht seine Person dem Gläubiger entziehen will, so wäre der Fall, daß ihn der Gläubiger mit Sicherheit habhaft werden könnte, doch nur dann denkbar, wenn er urplötzlich in eine unerwartet glückliche Lage käme, z. B., um das gegebene Exempel zu benutzen, wenn er in der Lotterie gewönne. Und selbst dann — sobald er weiß, daß sein Gläubiger ihn arretiren lassen wird, sowie er Kenntniß davon bekommt, daß er, der Schuldner, in der Lotterie gewonnen hat — sobald er entschlossen ist, die Flucht zu ergreifen, und die hiermit verbundenen, doch in der That nicht geringen Uebel der Erfüllung seiner Zahlungspflicht vorzieht, wie will ihn der Gläubiger daran hindern? Weiß der Schuldner nicht früher, als der Gläubiger, daß er gewonnen, hat und wird er nicht eher die Flucht ergreifen, als es bekannt wird? Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß dem Schuldner in keiner Weise auf eine unbillige Art gegen den Gläubiger geholfen, daß in keiner Weise der rechtmäßige Gläubiger in die Lage gesetzt werden soll, von seinem säumigen oder böswilligen Schuldner das Geld nicht erlangen zu können, daß wir aber, wenn wir einmal den Arrest über zwei Jahre aufheben, dann auch dafür sorgen müssen, daß der abgefessene zweijährige Arrest nicht ohne gehörige Gründe wiederholt wird, das fordert die Consequenz unabweislich, und dazu gibt es kein gelinderes Mittel, als daß der Schuldner das Recht hat, sich an einen höhern Richter zu wenden, und daß er bis zu der Zeit, wo der höhere Richter entscheidet, nicht im Gefängniß gehalten wird.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir auf ein paar Gesichtspunkte aufmerksam zu machen. Der Herr Vicepräsident sagt, es läge bei der Wechselhaft und Schuldhaft Alles an der schnellen Vollziehung. Davon allein kann die Gesetzgebung nicht ausgehen. Es ist allerdings die Schuldhaft so schnell als möglich anzulegen, wo es möglich ist; allein der Gesetzentwurf über den Schuldarrest gedenkt auch mehrerer anderer Fälle, wo die Schuldhaft nicht sofort angelegt werden kann, wo vielmehr erst Rechtskraft abgewartet werden muß. So in allen den Fällen, wo die Schuldhaft auch ohne Angelöbniß als Executionsmittel gestattet sein soll. Auch hier ist die Rechtskraft abzuwarten. Auch hier kann der Schuldner nach Verbrauch der Rechtsmittel wissen, daß er in Haft genommen werden kann, und dennoch muß der Gläubiger die Rechtskraft abwarten, ehe er die Schuldhaft anlegen kann. Ein ähnliches Verhältnis findet nach dem Entwurf beim Wechselverfahren statt. Wenn der Schuldner Einrede bringt und er appellirt gegen das Erkenntniß, welches die Schuldhaft bestimmt, so ist er zwar einstweilen